

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Vom 30. Juli 2025

Die Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2025 vom 8. Juli 2025, S. 19) wird wie folgt berichtigt:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben hat oder
 - b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat oder
 - c) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik aber mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat und
 2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des akademischen Grades erfüllt,
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet sowie
 4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.“
2. In Absatz 5 wird die Angabe „Gleichwertig“ durch die Angabe „Gleichwertigkeit“ ersetzt.

Dresden, den 30. Juli 2025

Karin Fingerle
Leitung Justitiariat